

Ordnung für den Dienst von Kommunionhelfern im Bistum Dresden-Meißen

„Bei den liturgischen Feiern soll jeder, ob Amtsträger oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm selbst aufgrund der Natur der Sache oder der liturgischen Richtlinien zukommt.“ (II. Vatikanisches Konzil, Sacrosanctum Concilium 28)

Dieser wichtige Grundsatz der nachkonziliaren Liturgiereform hat zur Herausbildung neuer liturgischer Dienste geführt. Der Dienst der Kommunionhelfer im Bistum Dresden-Meißen wird durch diese Ordnung geregelt. Folgende Rechtsgrundlagen sind dabei zu beachten:

- CIC can. 230 §§ 2 und 3, can. 766, can. 910 § 2,
- das Dekret der Gottesdienstkongregation über die „Kommunionspendung und Eucharistieverehrung außerhalb der Messe“ vom 21.06.1973
- und das Schreiben der deutschen Bischöfe „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ vom 8. Januar 1999¹ (überarbeitete Neuausgabe ⁸2010)

Die theologische Grundlegung des Schreibens der deutschen Bischöfe „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ wird vorausgesetzt.

1. Wenn die pastorale Situation es erfordert, schlägt der Pfarrer nach Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat dem Bischof in Familie, Beruf und Gemeinde bewährte Frauen und Männer als Kommunionhelfer vor. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen von dieser Altersgrenze kann der Bischof gewähren. Dem Antrag ist das Firmzeugnis beizufügen.

2. Die Vorbereitung auf den Dienst von Kommunionhelfern wird von der Abteilung Pastoral im Bischöflichen Ordinariat verantwortet. Darüber hinaus ist auch eine Einführung in den praktischen Dienst erforderlich, die in der Verantwortung des Ortspfarrers liegt. Nach erfolgter Ausbildung werden Kommunionhelfer gemäß dem „Ritus zur Beauftragung von Kommunionhelfern“² durch den Ortspfarrer in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.

3. Die Beauftragung durch den Bischof ist auf vier Jahre befristet und betrifft den Dienst in der jeweiligen Pfarrei; sie kann aus triftigem Grund zurückgegeben oder zurückgenommen werden. Nach Ablauf der Beauftragung kann diese auf Antrag des Pfarrers verlängert werden. Dazu wird die Beauftragungsurkunde durch den Pfarrer an das Bischöfliche Ordinariat eingereicht. Die Beauftragung wird in der Regel nach Vollendung des 75. Lebensjahres nicht erneuert.

4. Der Kommunionhelfer ist außerordentlicher Spender der heiligen Kommunion. Er unterstützt durch seinen Dienst Priester und Diakone, indem er den Gläubigen das eucharistische Brot oder den Kelch mit dem Blut Christi nach den liturgischen Regeln und nach Absprache mit dem Vorsteher des Gottesdienstes reicht, falls nicht genügend Priester und Diakone anwesend sind.

¹ Die deutschen Bischöfe (Heft 62), Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern – Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie. Hg. Vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 8. Januar 1999, 8. Aufl. 2010. Im Internet leicht zugänglich: http://www.dbk-shop.de/media/files_public/siqcsbqc/DBK_1162_8_Auflage.pdf (21.05.2013).

² Vgl. den Ritus zur Beauftragung von Kommunionhelfern als Anlage zu dieser Ordnung.

5. Möglichst im direkten Anschluss an die Eucharistiefeier können Kommunionhelfer den Kranken die heilige Kommunion bringen. Für diesen Dienst sind sie im Vorfeld eigens vorzubereiten, da er unter sehr verschiedenen Umständen stattfinden kann. Es ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit auch ein Priester regelmäßig die Kranken besucht. Sind Kommunionhelfer auf ein privates Kraftfahrzeug angewiesen, um den Kranken die heilige Kommunion zu überbringen, haben Sie Anspruch auf Kostenerstattung durch die Pfarrei entsprechend der diözesanen Ordnung.

6. Kommunionhelfer wirken bei Bedarf auch bei der Spendung des Blasiussegens und bei der Austeilung der Asche am Aschermittwoch mit, wenn sie selbst und die Gemeinden auf diesen Dienst vorbereitet sind.

7. Kommunionhelfer versehen ihren Dienst in liturgischer Kleidung oder in einer der Feier angemessenen Zivilkleidung. Als liturgische Kleidung werden Gewänder nach Art einer Albe bevorzugt, da sie an die gemeinsame Taufe erinnern. Möglich ist auch das Tragen eines Taufschals.

8. An den im Auftrag des Bischofs durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen oder Einkehrtagen nehmen Kommunionhelfer wenigstens einmal im Beauftragungszeitraum teil. Hierfür entstehende Reisekosten und Kursgebühren werden nach vorheriger Absprache durch die Pfarrei ganz oder teilweise erstattet.

Dresden, am 8.11.2013

+ Dr. Heiner Koch

Dr. Heiner Koch
Bischof von Dresden - Meißen



Ritus zur Beauftragung von Kommunionhelfern

Priester:

Liebe Gemeinde,
Frau/Herr **N.N.** soll heute der Dienst des Kommunionhelfers übertragen werden. Sie/Er wird dazu bestellt, die hl. Kommunion in der Gemeinde auszuteilen und zu den Kranken zu bringen. Sie/Er darf sich die hl. Kommunion auch selber reichen.

(an den Kommunionhelfer)

Sie werden zum Dienst als Kommunionhelfer in der Pfarrei **N.N.** bestellt. Das Geheimnis der Eucharistie ist Zeichen der Einheit und Liebe. Von diesem Zeichen soll ihr christliches Leben von jetzt an noch deutlicher geprägt werden. Denn wir alle sind ein Leib. Wir alle haben teil an dem einen Brot und dem einen Kelch.

Das Austeilen der hl. Kommunion ist ein Werk geschwisterlicher Liebe. Wenn sie den Leib oder das Blut des Herrn reichen, erfüllen sie das Gebot, das er seinen Jüngern gab, als er ihnen seinen Leib zur Speise und sein Blut zum Trinken reichte:

"Ein neues Gebot gebe ich euch: Liebt einander. Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben."

Der Priester fragt den/die Kandidaten:

- Sind sie bereit, in der Kirche von **N.N.** als Kommunionhelfer am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken und den Brüdern und Schwestern den Leib und das Blut des Herrn zu reichen?

Kommunionhelfer:

Ich bin bereit.

Priester:

Sind sie bereit, diesen Dienst an der Eucharistie mit Sorgfalt und Ehrfurcht auszuüben?

Kommunionhelfer:

Ich bin bereit.

Priester:

Gott begleite sie bei ihrem Dienst, damit er zum Segen für die Schwestern und Brüder werde.

Der Priester überreicht die Beauftragungsurkunde.